

SATZUNG
über die Benutzung der kulturellen Einrichtungen der Stadt Kerpen vom 14.07.1976
unter Berücksichtigung der Änderung vom 09.11.2010

§ 1 Zulassungen von Veranstaltungen. (1) Die kulturellen Einrichtungen der Stadt Kerpen, nachfolgend "Einrichtungen" genannt, sollen als Stätten der Begegnung mehreren Zwecken dienen. In erster Linie sind sie für musische und andere kulturelle Veranstaltungen der Stadt Kerpen und der Vereine aus der Stadt Kerpen vorgesehen. Daneben sollen sie gesellschaftlichen Veranstaltungen, Kongressen, Tagungen usw. zur Verfügung stehen, auch solchen mit überörtlichem Charakter, die auswärtige Veranstalter durchführen.

(2) Bei der Stadtverwaltung Kerpen - Kultur- und Sportamt - wird eine Liste über die vorhandenen Einrichtungen unter Abs. I geführt. Sie werden auf Beschluss des Jugend-, Freizeit- und Kulturausschusses festgelegt.

(3) Mehrzweckhallen gelten als Einrichtungen im Sinne dieser Satzung solange sie nicht sportlichen Zwecken dienen.

(4) Schulräume gelten als Einrichtungen im Sinne dieser Satzung, solange sie nicht schulischen Zwecken dienen. Die schulische Nutzung hat grundsätzlich Vorrang. Regelmäßige Nutzungen sind während der Ferien sowie an Sonn- u. Feiertagen ausgeschlossen.

§ 2 Benutzungserlaubnis. (1) Die Benutzung der einzelnen Einrichtungen (§ I Abs. 2) bedarf der Erlaubnis. Sie ist mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Veranstaltung unter Angabe des Programms bei der Stadtverwaltung schriftlich zu beantragen. In diesem Antrag muss mindestens eine geschäftsfähige Person bezeichnet werden, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist. Sie muss bei der Veranstaltung ständig anwesend sein.

(2) Die Erlaubnis wird schriftlich, auf Verlangen der Stadtverwaltung nur gegen Vorauszahlung einer Gebühr erteilt, durch die die laufenden Unkosten für Licht, Heizung und Reinigung der benutzten Räume pauschalisiert abgegolten werden. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie ist nur mit Einwilligung der Stadtverwaltung übertragbar.

(3) Die Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung. Bis zum Erlass dieser Satzung bleibt es bezüglich der für die einzelnen Einrichtungen zu entrichtenden Entgelte bei der bisherigen Regelung.

(4) Bei der Erlaubniserteilung ist so zu verfahren, dass eine möglichst wirkungsvolle Kulturförderung erzielt wird.

§ 3 Anmeldung von Veranstaltungen – Verpflichtungen. (1) Die Erlaubnis nach § 2 entbindet den Veranstalter nicht davon, seine Veranstaltung nach den in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen genehmigen zu lassen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Auferlegte Verpflichtungen hat der Veranstalter auf seine Kosten zu erfüllen.

(2) Die Benachrichtigung von Feuerwehr und Sanitätsdienst obliegt dem Veranstalter. Soweit sie auf seine Veranlassung zugezogen werden, hat der Veranstalter die entsprechenden Kosten zu tragen.

§ 4 Benutzung – Hausordnung. (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen und Sachen weder gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Einrichtungen sind schonend zu behandeln.

(2) Der Veranstalter hat, falls erforderlich, auf Veranlassung der Stadtverwaltung, Ordner in ausreichender Zahl zu stellen.

(3) Die von der Stadtverwaltung beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, solche Benutzer aus den Räumen zu verweisen, die sich ungebührlich benehmen oder die gegen diese Satzung verstoßen.

(4) Die technischen Anlagen der Einrichtungen (Heizzentrale, Schaltanlagen für die Bühneneinrichtung, die elektroakustische Übertragungsanlage, Filmvorführgeräte etc.) dürfen grundsätzlich nur von beauftragten Dienstkräften der Stadtverwaltung bedient werden.

§ 5 Haftung. (1) Für alle Schäden, die der Stadt Kerpen oder sonstigen Dritten durch den Veranstalter, dessen Beauftragte oder Dritte, insbesondere auch durch die an der Veranstaltung beteiligten Personen entstehen, haftet der Veranstalter. Dem Veranstalter obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Er hat jeden Schaden unverzüglich der Stadtverwaltung schriftlich anzuzeigen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Beschädigungen bei der Vorbereitung von Veranstaltungen.

(3) In besonders gelagerten Fällen kann vom Veranstalter die Hinterlegung einer Kautionssumme verlangt werden. Die Entscheidung trifft die Stadtverwaltung.

(4) Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen durch den Veranstalter schriftlich erhoben werden, gelten die überlassenen Räume und Einrichtungen als ordnungsgemäß. Auf Wunsch kann der Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung gemeinsam mit einem Beauftragten der Stadtverwaltung die überlassenen Räume und Einrichtungen besichtigen.

§ 6 Werbung und Dekoration. (1) Jede Art von Werbung in und an den Einrichtungen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Stadtverwaltung.

(2) Gegenstände der Werbung und Dekoration dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden. Sie sind vom Veranstalter unverzüglich nach der Veranstaltung zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Stadtverwaltung die Dekoration auf Kosten des Veranstalters entfernen lassen.

§ 7 Eintrittskarten. (1) Eintrittskarten dürfen bis zur höchstzulässigen Zuschauerzahl ausgegeben werden. Die Zuschauerzahl wird in der Benutzungserlaubnis (§ 2) festgesetzt.

(2) Eintrittskarten müssen mit den öffentlichen Ankündigungen übereinstimmen.

§ 8 Bewirtschaftung.

(1) Die Bewirtschaftung von Veranstaltungen ist in allen Räumen und auf dem gesamten sonstigen Gelände der Einrichtungen nur dem Pächter des Restaurationsbetriebes oder der Schankanlage gestattet. Getränke dürfen nicht mitgebracht werden. Tabakwaren, Erfrischungen und andere Waren dürfen nur vom Pächter des Restaurationsbetriebes angeboten werden.

(2) Sofern der Restaurationsbetrieb oder die Schankanlage nicht verpachtet sind, ist der Veranstalter oder ein von ihm benannter Dritter durch besondere Erlaubnis der Stadtverwaltung zur Bewirtschaftung sowie zur Abgabe von Tabakwaren, Erfrischungen und anderen Waren berechtigt. § 3 Abs. 1 ist hierbei besonders zu beachten.

(3) Die Reinigung der Getränkeschankanlage wird im Falle des Absatzes 2 von der Stadtverwaltung Kerpen veranlasst. Die entstandenen Kosten hat der Veranstalter bzw. der von ihm benannte Dritte zu tragen. Bei Erteilung der Erlaubnis ist eine angemessene Kautionsleistung für die zu erfolgende Reinigung zu leisten.

§ 9 Kleiderablage. (1) Es besteht die Pflicht, die Garderobenablage zu benutzen. Die Gebühr für die Aufbewahrung der Garderobe ist bei Veranstaltungen nach Maßgabe des aushängenden Tarifs zu zahlen. Sie wird unmittelbar vom Benutzer erhoben.

(2) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Stühle, Tische und Wände in den Räumen nicht als Kleiderablage benutzt werden.

§ 10 Musikinstrumente. Das Stimmen der zur Verfügung gestellten Musikinstrumente darf nur von Fachkräften vorgenommen werden, die von der Stadtverwaltung dazu beauftragt sind.

§ 11 Rücktritt von der Veranstaltung. Führt der Veranstalter aus irgendeinem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so hat er die bis dahin entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 12 Zuwiderhandlungen. Benutzer oder Besucher, die den Bestimmungen dieser Satzung erheblich oder wiederholt zuwiderhandeln, können durch die Stadt Kerpen je nach der Schwere des Verstoßes auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung und vom Besuch einzelner oder aller Einrichtungen nach § 1 ausgeschlossen werden.

§ 13 Zuständigkeit - Weisungen (1) Die Durchführung dieser Satzung obliegt dem/der Bürgermeister/in soweit keine andere Zuständigkeit in der Satzung oder durch Beschluss der zuständigen Gremien der Stadt Kerpen festgelegt ist.

(2) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann der/die Bürgermeister/in der Stadt Kerpen in begründeten Einzelfällen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 14 Inkrafttreten. (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Dieser Satzung entgegenstehende Vorschriften, insbesondere Hallenbenutzungsordnungen der früher selbständigen Gebietskörperschaften, treten gleichzeitig außer Kraft.

(2) Soweit zu diesem Zeitpunkt die Benutzung von Einrichtungen durch bürgerlich rechtliche Verträge geregelt sind, gelten diese bis zum Ablauf der Vertragszeit oder Auflösung des Vertrages durch vertragsgemäße Kündigung weiter.